

HAFTUNG VON VEREINSVORSTÄNDEN

Rechtsanwalt Michael Bürger

0170/4948406

Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

VORSTANDSMITGLIEDER

- Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des Vereins
- Die im Vereinsvorstand tätigen Personen haften persönlich gegenüber dem Verein oder Dritten für Schäden, die durch eine fahrlässig begangene Pflichtverletzung bei der Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entsteht.
- Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für seine Organe, also auch für den Vorstand. Oft haften der handelnde Vorstand und der Verein als Gesamtschuldner. Dann kann der Gläubiger auswählen, ob er den Verein, den Vorstand oder beide gemeinsam in Regress nimmt.

HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

- Bundesfinanzhof: Als steuerlicher Haftungsschuldner kann der Vorstandsvorsitzende in gleicher Weise herangezogen werden wie der Geschäftsführer einer GmbH (z.B. bei Verlust der Gemeinnützigkeit)
- Sehr praxisrelevant: Fahrlässige Ausstellung falscher Spendenbescheinigungen oder Fehlverwendung von zweckgebundenen Fördergeldern
- Verkehrssicherungspflicht des Vereins: Veranstaltungen (Aufstellen des Weihnachtsbaums oder Maibaums auf dem Marktplatz) oder Mitgliederversammlung mit Einladung von Gästen

HAFTUNG GEGENÜBER DEM VEREIN UND MITGLIEDERN

- Verpflichtung des Vorstandes, die Vereinsziele satzungsgemäß zu verfolgen
- Rechenschaftslegung in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung (Im Protokoll festhalten)
- Haftung sowohl für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, aber auch Unterlassen
- Nicht entlasten kann sich der Vorstand mit dem Argument, er sei seiner Aufgabe nicht gewachsen und mit der Amtsführung überfordert gewesen

RISIKOBEGRENZUNG: § 31A BGB

- (1) Sind Organmitglieder... unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sind Organmitglieder...nach Abs. 1 S. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. S. 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Deshalb unbedingt: Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (§ 21 BGB)

RISIKOBEGRENZUNG

- Abschluss einer eigenen Vereins - Haftpflichtversicherung (Versehentliche Beschädigung eines Gemäldes beim Besuch des Landtags durch Vereinsmitglied)
- Abschluss einer speziellen Versicherung für eine gesonderte Veranstaltung (Aufstellen des Weihnachtsbaums auf dem Marktplatz in der letzten Novemberwoche)
- Abschluss einer D & O-Versicherung für den Vereinsvorstand (Kombination aus Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutz) ; Problem: Recht kostspielig, aber empfehlenswert, wenn im Jahr Vereinsvermögen von mehr als 100.000 € bewegt wird



„Ich hatte mein ganzes Leben viele Probleme und Sorgen. Die meisten von ihnen sind aber niemals eingetreten.“ (Mark Twain auf dem Sterbebett)

Vielen Dank für Aufmerksamkeit!